

Dringlichkeitsantrag der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der SPD

Verlängerung der Bleiberechtsregelung für Flüchtlinge vor dem Hintergrund der Finanzkrise

Mit der im Sommer 2007 in Kraft getretenen gesetzlichen Altfallregelung der § 104a, 104b Aufenthaltsgesetz sollte für seit Jahren im Bundesgebiet geduldete und hier integrierte Ausländerinnen und Ausländer eine aufenthaltsrechtliche Perspektive jenseits des Duldungsstatus geschaffen werden.

Die hiernach zu erteilenden Aufenthaltserlaubnisse sind jedoch bis zum 31.12. 2009 befristet. Sie sollen um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer den Lebensunterhalt bis dahin überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern konnte oder wenn die Ausländerin oder der Ausländer mindestens seit dem 1. April 2009 seinen Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend eigenständig sichert.

Ziel dieser Regelungen war es, den Betroffenen eine angemessene Frist einzuräumen, innerhalb derer die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts erreicht werden konnte.

Die Erreichung dieses Ziels erscheint durch die aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise gefährdet. Denn da Migrantinnen und Migranten ohnehin eine schwierige Ausgangslage auf dem Arbeitsmarkt haben und zu einem besonders hohen Anteil im Niedriglohnbereich beschäftigt sind, ist zu erwarten, dass sie die mit der Finanzkrise wieder steigende Arbeitslosigkeit im besonderen Maße treffen wird. Es wird daher einer Vielzahl der Ausländerinnen und Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Altfallregelung erhalten haben, weitaus schwerer fallen als bisher, ihren Lebensunterhalt überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit zu sichern.

Entsprechend der veränderten wirtschaftlichen Gesamtsituation erscheint es deshalb sinnvoll, die mit der Altfallregelung gesetzte Frist bis 31. Dezember 2011 bzw. auf „seit dem 1. April 2011“, zu verlängern, um das damit verbundene Ziel, hier integrierten Ausländerinnen und Ausländern eine dauerhafte Perspektive in Deutschland zu eröffnen, realisieren zu können.

Ferner sollte die Regelung in § 104 b AufenthG angepasst werden. Gemäß § 104 b AufenthG kann minderjährigen ledigen Kindern, deren Eltern keine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a AufenthG erteilt wurde, eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie am 1. Juli 2007 das 14. Lebensjahr vollendet haben. Ziel dieser Regelung ist ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für diese Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren. Um dies sinnvoll realisieren zu können, muss auch diese Frist auf den 1. Juli 2009 verlängert werden. Bei Verlängerung der Frist für die Eltern, den Nachweis der

eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts bis zum 31. Dezember 2011 bzw. seit dem 1. April 2011 zu erbringen, träte ansonsten bei Beibehaltung des ursprünglichen Stichtags nach § 104 b AufenthG die Situation ein, dass nur noch Jugendliche davon profitieren würden, die bereits kurz vor Vollendung des 18. Lebensjahrs stehen.

Darüber hinaus ist es für die Ausländerinnen und Ausländer, die bereits eine „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ erhalten haben und erwerbstätig sind, von zentraler Bedeutung, dass sich die Finanz- und Wirtschaftskrise nicht verschärfend auf die Anforderungen an den Nachweis zur Sicherung des Lebensunterhalts auswirkt, der erbracht werden muss, um eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG erfolgreich beantragen zu können. Aus diesem Grund müssen die Anforderungen an den Nachweis zur Sicherung des Lebensunterhalts soweit wie möglich erleichtert werden, damit sichergestellt wird, dass diese Personen, obwohl sie sich in Erwerbstätigkeit befinden, nicht wieder in den Status der Duldung zurückfallen.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft (Landtag) beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. eine Bundesratsinitiative für die Verlängerung der Frist der gesetzlichen Altfallregelung nach §§ 104 a Abs. 5 S. 2 AufenthG auf den 31. Dezember 2011 bzw. auf „seit 1. April 2011“ sowie für die Verlängerung der Frist des 104 b Ziff. 1 auf „am 1. Juli 2009“ zu ergreifen.
2. Sich auf Bundesebene bei der Abfassung der Verwaltungsvorschriften zu § 104a Abs. 5 S. 2 und 3 AufenthG dafür einzusetzen, die Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung so zu ändern, dass der Übergang von der „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ in die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthaltG vor dem Hintergrund der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise deutlich erleichtert wird.

Dr. Zahra Mohammadzadeh, Björn Fecker, Dr. Matthias Güldner
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Petra Krümpfer, Björn Tschöpe, Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD